

Nach Gerichtsurteil: Aufwendige Anamnesen und Beratungen mit Nr. 30 GOÄ analog abrechnen?

von Dr. med. Bernhard Kleinken, Pulheim

| Das Amtsgericht (AG) Kiel hat entschieden, dass eine über eine Stunde dauernde schmerztherapeutische Erstanamnese mit der Nr. 30 GOÄ (homöopathische Erstanamnese) analog berechnet werden kann (Urteil vom 12.3.2015, Az. [115 C 469/14](#)). Welche Konsequenzen dieses Urteil für andere aufwendige Anamnesen und Beratungen hat, zeigen wir im Beitrag auf. |

Der Fall

Dem Fall lag zugrunde, dass in einer Schmerzlinik eine 75 Minuten dauernde Erstanamnese mit der Nr. 30 GOÄ analog berechnet wurde. Die Gegenseite war der Auffassung, dafür hätte nur die Nr. 34 (Erörterung der Auswirkungen einer Krankheit) analog berechnet werden dürfen – das Gericht war anderer Auffassung:

- Es gebe weder eine gesonderte Gebührenposition für die schmerztherapeutische Erstanamnese in der GOÄ, noch im Analogverzeichnis der Bundesärztekammer – Letzteres sei nicht abschließend.
- Das Gericht wies zudem auf die Kommentarliteratur hin, wonach für die schmerztherapeutische Erstanamnese Nr. 30 GOÄ analog berechnet werden kann – vorausgesetzt, die betreffende Anamneseleistung dauert im Regelfall mindestens eine Stunde. Vorliegend betrug die Dauer 75 Minuten.
- Den Verweis auf Nr. 34 GOÄ analog wies das Gericht zurück. Der Inhalt der Nr. 34 GOÄ setze voraus, dass bereits eine Anamnese erfolgt sei.
- Schließlich hatte das Gericht auch keine Bedenken gegen den Ansatz des 3,5-fachen Faktors mit den Begründungen „komplexe und schwierige differentialdiagnostische und therapeutische Erörterung, erschwerte Behandlung durch psychosoziale Faktoren, chronischer Verlauf“.

So erfreulich das Urteil ist: Hieraus kann nicht gefolgert werden, dass „irgendwelche“ Anamnesen, sofern sie nur genügend lange gedauert haben, mit anderen Positionen als den Nrn. 3 oder 1 GOÄ berechnet werden können.

Anamnesen (Beratungen) in der GOÄ

In der GOÄ gibt es die Nrn. 1 und 3, die lediglich „Beratung“ zum Leistungsinhalt haben. Damit sind auch Anamnesen erfasst, die ja auch nicht in einem einseitigen Abfragen von Fakten, sondern in Wechselgesprächen erfolgen. Außerdem gibt es

- Beratungen spezieller Art (zum Beispiel die Nrn. 4, 33, 34),
- Ziffern, die speziell auf „Anamnesen“ abstellen (zum Beispiel Nr. 4 im Bestandteil „Fremdanamnese“ sowie die Nrn. 30, 31, 807) und
- „Schulungen“ (zum Beispiel Nr. 33) sowie
- „gesprächsgeprägte“ Behandlungen (zum Beispiel die Nrn. 804, 849).

Diese Leistungen, die wir hier alle der Einfachheit halber als „Beratungen“ bezeichnen wollen, haben keine (Nrn. 1, 4) oder unterschiedliche Mindestzeiten als Abrechnungsvoraussetzung.

Daraus könnte man folgern, dass dann, wenn eine Beratung erheblich länger dauerte als von der GOÄ als Mindestzeit vorgesehen, generell die Analogabrechnung mit einer der anderen, „zeitlich passenden“ Beratungsziffern erlaubt sei. Das erscheint sachlich einleuchtend. Schließlich soll dem Arzt mit der GOÄ ein angemessenes Honorar gesichert werden. Ein Beispiel dafür ist die Analogabrechnung der Nr. 806 GOÄ als „eingehendes therapeutisches Gespräch“. Eine solche Analogabrechnung wird auch häufig von Kostenträgern nicht moniert, insbesondere wenn aus den Diagnoseangaben hervorgeht, dass es sich nicht um eine „banale“ Erkrankung handelte.

Trotzdem gibt es dagegen ein zwar formal begründetes, aber zwingendes Argument: Für die Berücksichtigung der langen Dauer einer Leistung sieht die GOÄ den Faktor vor. Dabei ist nicht unbedingt bei 3,5-fach die Obergrenze erreicht. Zumindest formal betrachtet wäre mit einer Abdingung (nach § 2 GOÄ) sogar ein noch höherer Faktor möglich. Eine Analogabrechnung dagegen setzt voraus (§ 6 Abs. 2 GOÄ), dass die erbrachte Leistung „im Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen“ ist. Und eine Beratung bleibt zunächst eine Beratung, allein die längere Dauer macht daraus noch keine andere Leistung.

Analogabrechnung ist nicht nur für schmerztherapeutische Anamnesen möglich

Selbstverständlich ist, dass man bei längerdauernder Beratung genau prüft, ob nicht eine der speziellen Beratungsleistungen inhaltlich erfüllt ist, um dann diese statt der Nrn. 1 oder 3 abzurechnen. Ist das nicht der Fall, sollte man prüfen, ob die Art der Leistung so ist, dass sie im Wesentlichen dem entspricht, was die GOÄ zu den speziellen Beratungen fordert. Dann erscheint es gerechtfertigt, diese spezielle Beratung/Anamnese analog abzurechnen.

Da homöopathische Erstanamnesen regelhaft eine Stunde und länger dauern, hat man dafür die Nr. 30 GOÄ eingeführt. Nr. 30 GOÄ verlangt u.a. den Einbezug biographischer Gesichtspunkte, eine schriftliche Aufzeichnung zur Therapieeinleitung, die Anwendung und Auswertung standardisierter Fragebögen, eine Gewichtung der Symptome und spezielle homöopathische Inhalte. Regelhaft eine Stunde und mehr erfordernde und ähnlich wie Nr. 30 GOÄ strukturierte Erstanamnesen finden aber nicht nur in der Schmerztherapie statt. Beispiele für noch andere Bereiche sind Onkologie und Umweltmedizin. Auch hier ist dann Nr. 30 GOÄ analog abrechenbar.

FAZIT | Das Urteil des AG Kiel öffnet eine Tür, ist jedoch kein „Freibrief“ für eine Analogabrechnung von langdauernder Beratung jedweder Art. Für die Zulässigkeit einer Analogabrechnung ist außer der langen Zeitdauer erforderlich, dass die Beratung auch strukturell vergleichbar ist mit dem, was in der GOÄ für die analog heranzuziehende Gebührenposition verlangt wird. Dass inhaltlich auch erhebliche Unterschiede bestehen können, versteht sich von selbst. Es bleibt zu hoffen, dass in einer neuen GOÄ die Abrechnung langdauernder Beratungen/Anamnesen endlich gerechter und unkomplizierter wird.